

Bescheinigung

nach DIN 6701 über den Nachweis
der Eignung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen

Dem Unternehmen **Die Länderbahn GmbH DLB**
wird für den Betrieb **Werkstatt Viechtach**
am Standort **Bahnhofsplatz 1**
94234 Viechtach

bescheinigt, dass er geeignet ist, bescheinigt, dass er geeignet ist, klebtechnische Prozesse gemäß
DIN 6701-2:2015 in folgenden Geltungsbereichen auszuführen:

Beauftragung Dritter für Klebungen Klasse A1 Prozessplanung von Klebungen Klasse A3 Instandsetzung von Klebungen Klasse A3

Geltungsbereich

Hauptfunktion der Klebverbindungen: S, D, L

Vorbehandlungsverfahren: -

Fertigungsverfahren: HU, LA, SO

Prüfverfahren: DT

Mechanisierungsgrad: M

verantwortliche Klebaufsichtsperson: Herr Andreas Geiger, geb. am 22.12.1977, EAS
gleichberechtigter Vertreter: Herr Dietrich Herr, geb. am 23.06.1986, EAS, extern
nicht gleichberechtigter Vertreter: Herr Andreas Weber, geb. am 14.11.1964

Bemerkungen: Diese Bescheinigung ist nur gültig in Verbindung
mit dem aktuellen Eintrag im Online-Register.
Weitere Bemerkungen siehe Rückseite.

Bescheinigung Nr.: TC-K/6701/A1/F3-1/2019/190

Gültigkeit: 15. Oktober 2019 - 14. Oktober 2022

ausgestellt am: 15. Oktober 2019

geändert am: 09. Dezember 2019



Dipl.-Ing. Thomas Richter, Leiter der Anerkannten Stelle

Bemerkungen

Klassifizierte Klebungen dürfen nur in folgenden Bereichen hergestellt werden:

- A1: Waschhalle, Lackierhalle
- A3: Werkstatt.

Allgemeine Bestimmungen

Mindestens **zwei Monate** vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse oder in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

Widerruf der Bescheinigung

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

- 1) schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
- 2) schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht (außer Klasse A3) entsprechend dieser Norm bestehen,
- 3) keine anerkannte Klebaufsicht (außer Klasse A3) mehr vorhanden ist,
- 4) keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
- 5) andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
- 6) die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- 7) der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die Anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Verteiler

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Anerkannte Stelle (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.

Bescheinigung

nach DIN 6701 über den Nachweis der Eignung zum Kleben von
Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen



Akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle nach DIN
EN ISO/IEC 17065
(DAkKS D-ZE-20105-01-00)

Dem Unternehmen

Die Länderbahn GmbH DLB, Werkstatt Viechtach

wird für den Betrieb mit Standort

**Bahnhofsplatz 1
94234 Viechtach
Deutschland**

bescheinigt, dass er nach DIN 6701 für den folgenden Geltungsbereich zugelassen ist

Klasse A1

Beauftragung Dritter

Klasse A3

Prozessplanung
Instandsetzung

Hauptfunktion:

D, S, L

Vorbehandlungsverfahren:

-

Fertigungsverfahren:

SO, HU, LA

Prüfverfahren:

DT

Mechanisierungsgrad:

M

(Nach Codetabelle A-Z-Sammlung)

Verantwortliche Klebaufsichtsperson: Herr Andreas Geiger, 22.12.1977 / EAS

Gleichberechtigter Vertreter: Herr Dietrich Herr, 23.06.1986 / EAS / extern

Vertreter: Andreas Weber, 14.11.1964

Auditor 1: Herr Thomas Richter

Zertifizierer: Herr Julian Band

Aussteller: Herr Thomas Richter

Bemerkungen:

Klassifizierte Klebungen dürfen nur in folgenden Bereichen hergestellt werden:
A1: Waschhalle, Lackierhalle
A3: Werkstatt

Bescheinigung Nr.: TC-K/6701/A1/F3-1/2019/190

Gültig ab: 15.10.2019

Gültig bis: 14.10.2022

Ausgestellt am: 15.10.2019

Geändert am: 09.12.2019

Allgemeine Bestimmungen

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse oder in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

Widerruf der Bescheinigung

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

1. schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
2. schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht entsprechend dieser Norm bestehen,
3. keine anerkannte Klebaufsicht mehr vorhanden ist,
4. keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
5. andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
6. die Geltungsdauer abgelaufen ist,
7. der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die Anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Verteiler

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Akte (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.